

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der

Pfarrei Heilige Drei Könige

Berlin-Nord-Neukölln

Stand: 14, Juni 2022

Erarbeitet von der AG „Institutionelles Schutzkonzept – Heilige Drei Könige – Berlin“

In Anlehnung an die Vorgaben des Schutzkonzeptes des Erzbistums Berlin und im Einvernehmen mit dem Beauftragten zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin

Einführung .....	3
Geltungsbereich.....	3
Was ist sexualisierte Gewalt? .....	4
Definition .....	4
Unterscheidung .....	5
Grenzverletzungen .....	5
Sexuelle Übergriffe .....	5
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	6
Schutz- und Risikofaktoren in der Arbeit und im Umgang mit Schutzbefohlenen (Risikoanalyse) .....	8
Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Arbeitsaufträgen bzw. Gruppenarbeiten: ....	9
Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen .....	10
Verhaltenskodex .....	10
Gestaltung von Nähe und Distanz.....	10
Angemessenheit von Körperkontakt.....	11
Sprache und Wortwahl .....	11
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	12
Beachtung der Intimsphäre.....	12
Geschenke und Vergünstigungen.....	13
Disziplinierungsmaßnahmen .....	13
Veranstaltungen mit Übernachtung.....	13
Umgang mit Regelüberschreitungen .....	14
Beratungs- und Beschwerdewege .....	14
Umgang mit Verdacht .....	16
Handlungsleitfaden bei Vermutung und Mitteilung.....	16
Öffentlichkeitsarbeit .....	19
Qualitätsmanagement, Fortschreibung und Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes .....	19
Adressen von Anlaufstellen innerhalb und außerhalb des Erzbistums .....	21
Anlagen.....	24

## **Einführung**

„[...] mit meinem Gott überspringe ich Mauern.“ (Psalm 18,30)

Sexualität galt und gilt als Tabu über das nicht geredet werden kann oder soll. Dieses Schweigen breitete sich über Verbrechen von sexualisierter Gewalt, die in der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen geschehen sind. Die Aufarbeitung ist durch mutige Menschen, die ihr Schweigen brechen - diese Mauer überspringen - möglich. Danke allen, die über Ihre Vergangenheit und Gegenwart sprechen für ihren Mut, ihre Ausdauer, ihre Stärke. Sie machen dieses Schutzkonzept erst möglich und die Notwendigkeit offensichtlich.

Katholische Gemeinden sind vielfältige Räume für Menschen, die sich mit Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit begegnen: unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, ihres Status oder Position. Für manche Begegnungen bedarf es einer gemeinsamen Linie, die Grenzen benennt, fehlertolerant ist und interveniert, zum Wohle aller Beteiligten. Im Fokus liegt der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, aber auch erwachsene, schutzbefohlene Menschen erhalten durch dieses Konzept Möglichkeiten von Beschwerde und Unterstützung.

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an der Präventionsarbeit des Erzbistums Berlin (Erzbistum Berlin: Prävention und Intervention Stand 3.1.2021)

Die Pfarrei Heilige Drei Könige Nord-Neukölln hatte nach ihrer Gründung am 1.1.2020 ein Jahr Zeit um ein „institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ zu erstellen. Aufgrund der Corona-Pandemie ab März 2020 wurde dieser Zeitraum bis Ende 2021 verlängert, da die gemeinsame Arbeit am Schutzkonzept durch die Pandemie kaum umzusetzen war.

Die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ setzte sich phasenweise aus der Verwaltungsleitung und ehrenamtlichen Mitgliedern als Vertreter\*innen der einzelnen Gemeinden Anna-Maria Wilke (St. Clara), Iris Fierdag (St. Christophorus), Johanna Schäfer (St. Richard) zusammen. Sie sind die Präventionsbeauftragten der Pfarrei und erreichbar unter der E-Mail-Adresse: [praevention@sankt-clara.de](mailto:praevention@sankt-clara.de).

## **Geltungsbereich**

Das institutionelle Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Pfarrei Heilige Drei Könige Berlin umfasst:

- die Gemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard mit St. Eduard und St. Anna
- Institutionen in der Trägerschaft der Pfarrei entwickeln eigene Schutzkonzepte (z.B. Kitas, St. Josephs-Heim, etc.)

- alle Aktivitäten im Rahmen des kirchlichen Lebens der Pfarrei (Messen, Gottesdienste, seelsorgerische Gespräche, Beichte, vertrauliche Situationen etc.)
- alle Gruppenaktivitäten der Pfarrei (Treffen von Ministrant\*innen, Sport-, Chor- und Freizeitangebote etc.)
- alle Reisetätigkeiten der Pfarrei (Pilgerfahrten, religiöse Kinder- und Jugendfreizeiten etc.)

Es ist gültig für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen und aktiv Gestaltende. Sie sind verpflichtet, sich den Vorgaben des Schutzkonzepts entsprechend zu verhalten und dies durch die gemeinsame Schutzzerklärung (siehe Anlage) zu bestätigen.

Pfarrfremde Gruppen, Vereine und private Personen, die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen und/oder mieten, sind über das Schutzkonzept zu informieren und müssen sich durch die gemeinsame Schutzzerklärung mit dem Schutzkonzept einverstanden erklären.

Werden Dienstleister\*innen für die Umsetzung von Aufgaben in den Räumlichkeiten der Pfarrei herangezogen, sind diese über das Schutzkonzept zu informieren und müssen sich durch die gemeinsame Schutzzerklärung (siehe Anlage A) mit dem Schutzkonzept einverstanden erklären.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt unbefristet und wird in nach einem Fall, spätestens jedoch nach fünf Jahren Rahmen des Qualitätsmanagements evaluiert und fortgeschrieben (siehe Kapitel Qualitätsmanagement).

Zuständig für die Umsetzung, Einhaltung und Fortschreibung ist der Pfarrer in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung, Ehrenamtliche wirken in diesem Prozess mit. Präventionsbeauftragte/Ansprechpersonen in den Gemeinden sind: Anna-Maria Wilke für St. Clara, Iris Fierdag für St. Christopherus und Johanna Schäfer für St. Richard.

## **Was ist sexualisierte Gewalt?**

### **Definition**

in Anlehnung an das Erzbistum Berlin (Erzbistum Berlin: Was ist sexualisierte Gewalt? Stand 03.01.2021)

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ meint körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, z.B. sich auf Kosten anderer aufzuwerten.

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) fasst unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ alle sexuellen Handlungen zusammen, die gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind, sowie alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen eine Grenzüberschreitung darstellen.

## **Unterscheidung**

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, nimmt die DBK folgende Unterscheidungen vor

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt

## **Grenzverletzungen**

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher und/oder persönlicher Fehleinschätzungen oder psychischer Disposition einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander meist leicht korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person aufgrund der Reaktion eines betroffenen Mädchens oder Jungen oder durch Hinweise von Dritten der ausgeübten Grenzverletzung bewusst wird, um Entschuldigung bittet und sich bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

## **Sexuelle Übergriffe**

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Ein Übergriff liegt auch dann vor, wenn die oder der Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt, entscheidend ist die hinter dem Übergriff liegende Absicht.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen von Täter\*innen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle

Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),
- Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Voyeurismus („spannen“) oder anglotzen bis es unangenehm ist
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen

In der pädagogischen oder pastoralen Arbeit hilft als Reaktion auf einen sexuellen Übergriff der Dreischritt: **Übergriff benennen - eindeutig ablehnende Position beziehen - Grenzen setzen.**

Eine Entschuldigung allein reicht bei einem sexuellen Übergriff nicht aus. Vielmehr muss die Leitung oder das Team deutlich machen, dass Übergriffe nicht geduldet werden und Konsequenzen haben, bis hin zu einem (befristeten) Ausschluss aus dem Team, Personalgespräch, arbeitsrechtlicher Abmahnung oder Kündigung.

## **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere dem sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehören im Strafgesetzbuch (StGB) u.a.:

- Kindern Pornografie zeigen
- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen vor der Webcam
- Sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen (z.B. Zungenkuss, Petting, ...)
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen
- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Masturbation vor Täter\*in oder vor dem Opfer

- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“)

Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar, da aus alters- und entwicklungsbedingten Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern, Jugendlichen und anderen Menschen, die einem zur Betreuung, Förderung oder Erziehung anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem oder einer anvertrauten Jugendlichen ausgehen sollte.

Bei Unsicherheit in der Einschätzung, ob es sich bei einer Tat um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine Straftat handelt, sollte man sich mit einer Vertrauensperson beraten oder einer Fachberatungsstelle einschalten, um angemessen reagieren zu können. Adressen und Ansprechpersonen werden ab Seite 19 aufgelistet.

## **Charakteristika bei sexualisierter Gewalt**

***Kinder können nie zustimmen!***

***Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin.***

Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer bei der Täterin/beim Täter!

## **Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht aus.**

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer\*in oder Gruppenleiter\*in) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Täter\*innen die Ausnutzung dieses Machtgefälles.

## **Täter und Täterinnen nutzen Vertrauen aus.**

Nur äußerst selten sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehr-fach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen Sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.

Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Die meisten betroffenen Kinder- und Jugendlichen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der vermeintlich mächtigen Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, allein ihre erlebte sexualisierte Gewalt zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des\*der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

## **Unsere Verpflichtung zum Hinschauen**

Daher sind wir Mitarbeiter\*innen in unseren Einrichtungen und Angeboten zum Hinschauen und zur Hilfe für Kinder und Jugendliche verpflichtet! Täter\*innen suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleg\*innen und ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen. **Nehmen Sie dieses Gefühl ernst!** Ignoranz gegenüber Hinweisen und bewusstes Wegschauen ermöglichen Taten!

## **Schutz- und Risikofaktoren in der Arbeit und im Umgang mit Schutzbefohlenen (Risikoanalyse)**

Die Vertreter\*innen der kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen erhielten den Auftrag, sich innerhalb ihrer Gruppe mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen und die Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren:

- Welche Personen/Gruppierungen können hier sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?
- An welchen Orten /in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

- Gibt es Möglichkeiten oder Gelegenheiten zum grenzüberschreitenden Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist?
- Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene? Wem ist es bekannt?
- Gibt es Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur bei Haupt- und Ehrenamtlichen, in Runden von Leiter\*innen oder Teams? Wie geht man mit Kritik, Fehlern und Fehlverhalten um?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von Ehrenamtlichen eine Rolle? (z.B.: standardisiertes Verfahren, zu stellende Fragen bei Einstellung)
- Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?
- Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit bestimmten Vorfällen umzugehen ist?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? (z.B.: Beschwerdemanagement)
- Sind allen die Kommunikations- und Verfahrenswege bei sexuellem Missbrauch bekannt?
- Wie positioniert sich der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt?
- Wie unterstützt der Träger den Prozess?
- Gibt es auf allen Ebenen ein Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt und ein Bewusstsein darüber, was alles sexualisierte Gewalt begünstigen kann?
- Woran nehmen Sie wahr, dass Prävention hier ernst genommen wird?

## **Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Arbeitsaufträgen bzw. Gruppenarbeiten:**

Den Verantwortlichen ist bewusst, dass es grundsätzlich bauliche und situative Gegebenheiten gibt, die Risiken für Kinder und Jugendliche bergen. Dieses Bewusstsein wurde durch die behandelten Fragen noch einmal gestärkt und damit auch die Sensibilität, darauf zu achten. Die meisten Gruppierungen pflegen eine offene Kommunikationskultur, welche die Teilnehmer\*innen einladen soll, kritische Rückmeldung offen anzusprechen bzw. sich partizipativ an der Gestaltung zu beteiligen. Die Risikoanalyse hat alle

Beteiligten sensibilisiert und zu mehr Wachsamkeit geführt. Dieser erste Impuls muss allerdings noch weiterentwickelt werden, was nur in Form eines kontinuierlichen Prozesses umzusetzen ist (siehe unter „Qualitätssicherung“). Dies bedeutet, dass eine Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf wiederholt durchzuführen ist.

## **Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen**

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen der Pfarrei erhalten zum Start ihrer Arbeit das Schutzkonzept, sie unterschreiben die gemeinsame Schutzzerklärung zur Einhaltung des Schutzkonzepts und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Mitarbeit in der Pfarrei sind (innerhalb eines Jahres ab Tätigkeitsbeginn umzusetzen):

- erweitertes Führungszeugnis dessen Ausstellungsdatum bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf
- Teilnahme an einer Sensibilisierungsschulung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Basisschulung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Teilnahmebestätigung wird im Pfarrbüro hinterlegt. Eine Wiederholung ist alle fünf Jahre vorgesehen.
- die unterschriebene gemeinsame Schutzzerklärung des Erzbistums Berlin.

Weitere Informationen zum Start sind:

- Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen der Pfarrei, Ihre Aufgabenbereiche/Stellenbeschreibung, Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten des Pfarrbüros
- das aktuelle Nordlicht

## **Verhaltenskodex**

### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

Menschen sind sozial und interagieren sprachlich, körperlich und emotional miteinander. Die Gemeinschaft ist wichtiger Bestandteil der Gemeindefarbeit und vieler Aktivitäten kirchlichen Lebens. Damit diese für alle Beteiligten sicher gestaltet werden kann, ist es sinnvoll, emotionale und körperliche Nähe wahrzunehmen und gemeinsame Aktivitäten zu definieren. Die Verantwortung für den Umgang mit Nähe und Distanz liegt immer bei der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bezugsperson, nicht bei betreuten Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.

- Einzelgespräche, Beichte/Beichtgespräch, Feier der Versöhnung, Übungen, Einzelunterricht etc. finden an frei zugänglichen Orten statt, die für diesen Zweck vorgesehen sind.
- Kinder und Jugendliche werden informiert, dass das Beichtgeheimnis für den Priester gilt, sie selber aber davon erzählen dürfen, falls sie es möchten.

- Ein Gruppenmitglied darf keine Sonderbehandlung erhalten (Bevorzugung, Benachteiligung, Belohnung, Sanktion), es sei denn es ist pädagogisch begründet, notwendig und mit dem Team abgesprochen.
- Betreuende Personen bauen keine Freundschaften zu betreuten Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen auf. Sollten bereits im Vorfeld Freundschaften oder familiäre Verbindungen bestehen, werden diese im Team offen angesprochen.
- Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende laden anvertraute Kinder oder Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.
- Das individuelle Grenzempfinden wird wahrgenommen und respektiert.
- Betreuende Personen besprechen private Sorgen nicht mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.

## **Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperkontakt kann in der Aktion mit Menschen wesentlich sein. Berührungen geistiger und körperlicher Art gehören zur pädagogischen und ggf. zur pastoralen Begegnung dazu. Wichtig ist hier die Angemessenheit des Kontakts und dass eine Ablehnung von Körperkontakt in jedem Fall respektiert wird.

- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie keine Angst machen und jederzeit abgelehnt werden können.
- Körperliche Nähe zum Wohl von Kindern und Jugendlichen ist möglich. Sie ist nicht per se irritierend oder unangemessen. Entscheidend ist, dass körperliche Nähe altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist und die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte - Zustimmung durch die Minderjährigen voraussetzt. Für Grenzachtung sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

## **Sprache und Wortwahl**

Menschen können sich durch Sprache definieren und Gruppenzugehörigkeit demonstrieren. Aber auch Vorurteile können durch Sprache und Wortwahl gebildet werden. Als offene Kirchengemeinde machen wir uns Vorurteile bewusst und streben an, diese abzubauen, um den Menschen als von Gott geliebtes Wesen zu sehen. Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit wertschätzenden Umgang vorzuleben. Sie vermeiden sexualisierte, verletzende oder demütigende Sprache.

- Verbale und nonverbale Interaktion entsprechen Rolle und Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.

## **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken gehört zur Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserer Kirchengemeinde. Sie bieten Möglichkeiten um pädagogisch sinnvoll und altersadäquat mit Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren. Filme, Fotos, Spiele und Materialien können bei Bedarf gut eingesetzt werden. Gleichzeitig bieten entsprechende Medien Täter\*innen besondere Kontaktmöglichkeiten und gezielte Ansprache von Kindern und Jugendlichen. Je nach Aktivität kann es sinnvoll sein, handyfreie Zeit einzurichten und den Umgang mit Handys zu thematisieren um ggf. Diskriminierung und/oder Mobbing einzudämmen.

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Kinder und Jugendliche dürfen weder unbekleidet, noch in sexualisierten Posen gefilmt oder fotografiert werden.
- Über die Verbreitung von Fotos und Filmen über Messenger-Dienste unter Kindern und Jugendlichen ist im Vorfeld zu sprechen und gemeinsame Regeln können den Umgang vereinfachen.
- Mitarbeiter\*innen pflegen keine privaten Internetkontakte und/oder über Messenger Dienste mit Kindern oder Jugendlichen der Gruppe, außerhalb von Gruppenaktivitäten. Sollten im Vorfeld bereits freundschaftliche und/oder familiäre Beziehungen bestehen, werden diese offengelegt. Kontaktforderungen durch anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Menschen, werden weder angenommen noch angeboten. Ausnahmefälle werden im Leitungsteam und ggf. mit Vorgesetzten besprochen.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind Mitarbeitenden verboten und werden bei Kindern und Jugendlichen sanktioniert. Die Eltern sind in diesem Fall einzubeziehen.

## **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre muss gewahrt bleiben. Auch die individuelle Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen ist anzuerkennen, zu schützen und zu wahren.

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Bei Personen, die sich keinem binären Geschlecht zuordnen, kann im Vorfeld eine Absprache getroffen werden. Reinigungspersonal und Wartungsdienste kündigen ihr Betreten im Vorfeld an.
- Sanitäre Anlagen und Waschräume werden von Bezugspersonen und Minderjährigen getrennt genutzt. Ist dies aus räumlichen Gründen nicht möglich, werden getrennte Duschzeiten festgelegt.

- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen zu wahren und Tätigkeiten altersentsprechend erklärt. Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall werden Sorgeberechtigte und/oder medizinisches Personal einbezogen.

## **Geschenke und Vergünstigungen**

Bevorzugungen, Geschenke und Vergünstigungen können emotionale Abhängigkeiten bei Kindern und Jugendlichen hervorrufen und sie „erpressbar“ machen. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken. Hier sind nicht offizielle Dankesgaben für ehrenamtliches oder hauptamtliches Engagement oder besondere Leistungen gemeint, die transparent gemacht werden, sondern individuelle, ggf. auch heimliche Zuwendungen, die ein Ungleichgewicht in einer Gruppe hervorrufen können.

- Private Geldgeschäfte (Geld leihen, Verkauf) sowie Geschenke an einzelne Gruppenmitglieder, die keinen Zusammenhang mit der Gruppenaktivität haben, sind nicht erlaubt.
- Geschenke und Belobigungen durch Sorgeberechtigte oder weitere Personen werden im Team transparent gemacht.

## **Disziplinierungsmaßnahmen**

Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, ein unerwünschtes Verhalten – möglichst durch Einsicht – zu beenden. Deswegen ist auf Angemessenheit und Plausibilität zu achten.

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt.

## **Veranstaltungen mit Übernachtung**

Übernachtungen auf Ausflügen, Fahrten oder bei Gemeindeaktionen ermöglichen ein besonderes Erleben für alle Beteiligten und sind wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Pfarrgemeinde. Klare Regeln sind hier besonders wichtig.

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Menschen verschiedenen Geschlechts teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Sollte dies nicht umsetzbar sein, wird dies im Vorfeld allen Teilnehmenden, Eltern und Sorgeberechtigten kommuniziert und die Möglichkeit der Absage eingeräumt.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Minderjährige und Begleiter\*innen in getrennten Räumen. Ausnahmen

aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Räumen. Mit Menschen, die sich keinem binären Geschlecht zuordnen, werden Übernachtungsmöglichkeiten im Vorfeld besprochen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiter\*innen.

## **Umgang mit Regelüberschreitungen**

Übertretungen der Regeln des Verhaltenskodex sind transparent zu machen und ggf. zu begründen. Hierfür findet der Austausch zwischen Mitarbeiter\*innen, dem jeweiligen Team, der Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen statt. Es kann hilfreich sein, bei Fahrten oder Aktionen ein formloses Dokumentationstagebuch zu führen.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen sagen oder tun, darf weiter erzählt werden. Es gibt keine Geheimhaltung.
- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Teammitgliedern gegenüber Leitung und Sorgeberechtigten transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen, Schulungen und Supervision.

## **Beratungs- und Beschwerdewege**

Abgesehen vom Wissen über grundsätzliche und ganz konkrete Rechte für Kinder und Jugendliche gelten in einer Einrichtung, Gruppe oder Veranstaltung auch bestimmte Regeln für das Verhalten unter- und miteinander oder die Gestaltung verschiedener Abläufe. Diese sind i.d.R. umso tragfähiger, je intensiver die betreffenden Kinder und Jugendlichen an deren Entstehung mitgewirkt haben. Je eindeutiger die Spielregeln sind, desto leichter ist es für Kinder und Jugendliche, sich Hilfe zu holen bzw. sich zu beschweren.

Neben den allgemeinen Regeln einer Einrichtung ist hier auch der Verhaltenskodex für die Orientierung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung, zu wissen, was »die Erwachsenen« dürfen und was nicht. Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter

Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Ein Beschwerdeverfahren sollte auf folgende Fragen Antworten geben:

1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Auslegen von Flyer
- Aufhängen von Plakaten (z.B. auf den Toiletten)
- Aushänge am Infobrett
- Altersgerechte Ansprache, Spiele und Medien
- Themensetzung in Gruppen und Gremien

2. Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Vereinbarte Regeln in Gruppe/Einrichtung werden nicht eingehalten
- Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex
- Dinge, die in der Gruppe/Einrichtung stören

3. Bei wem kann ich mich beschweren?

- Bei allen Mitarbeitenden
- Präventionsbeauftragten der Gemeinde
- Vertrauensperson innerhalb der Gemeinde
- Persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail...

4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Beschwerden werden ernst genommen und von den Präventionsbeauftragten (Anna-Maria Wilke, Iris Fierdag, Johanna Schäfer) bearbeitet oder je nach Fall weitergeleitet. Die Präventionsbeauftragten geben Feedback über das weitere Vorgehen.
- Klärung von Anliegen, Erwartungen und Lösungsvorschläge werden an die betroffene Person zurückgemeldet.
- Herbeiführung einer Klärung unter Beteiligung der betreffenden Konfliktparteien und ggf. von Leitungspersonen, falls dies von Betroffenen gewünscht oder im Einzelfall notwendig ist.

- Feedback an die Person, die sich beschwert hat, über Entscheidung und Veränderungs-möglichkeiten • Dokumentation • Einleitung einer beschlossenen Maßnahme und Umsetzungsüberprüfung • Auswertung von Beschwerden zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme • Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens

## **Umgang mit Verdacht**

Die Kultur der Achtsamkeit und der wertschätzende und respektvolle Umgang miteinander aus unserem Verhaltenskodex sind die Voraussetzungen für schnelles und angemessenes Handeln bei einem Verdacht auf einen sexuellen Übergriff. Betroffene Menschen sind nicht immer in der Lage, offen und deutlich über das Geschehene zu berichten. Daher müssen auch kleine Anzeichen sehr ernst genommen und bei dem Betroffenen behutsam angesprochen werden. Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle. Andererseits sind unsere Beschwerdewege klar und deutlich kommuniziert (Aushänge, Nordlicht, Thematisierung in den Gremien und Gruppen, Schulungen), so dass jede\*r weiß, wo sie\*er sich unkompliziert rasch und vertraulich Hilfe holen kann.

Alle Mitarbeitenden unserer Pfarrgemeinde sind geschult und kennen die Abläufe und Ansprechpersonen. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schulungen ist der Pfarrer. Mitarbeitende sind verpflichtet, Verdachtsfälle von sexualisiertem Fehlverhalten umgehend zu melden. Die Verpflichtung bezieht sich auf Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entweder dem Pfarrer oder der unabhängigen externe Ansprechperson des Erzbistums zu melden sind. Die Kinderrechtskonventionen werden bei uns gelebt und Personensorgeberechtigte umgehend informiert und am Verfahren beteiligt. Die weitere Vorgehensweise regeln die „Ordnung zum sexuellen Missbrauch“ der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechende Ausführungsbestimmung des Erzbistums Berlin.

Die Beschwerdebearbeitung erfolgt grundsätzlich im Vieraugenprinzip und nach Möglichkeit vertraulich. Wir setzen uns für eine konsequente Aufarbeitung des Geschehens für alle Beteiligten ein. Für Fahrten, Übernachtungen und ständige Gruppen werden geeignete Ansprechpartner\*innen für die Präventionsbeauftragten benannt und den Teilnehmenden vorgestellt. Wir stimmen unsere Vorgehensweise mit den Vorgaben des EBO ab und beziehen verbindlich den Präventionsbeauftragten des Erzbistums und externe Beratungsstellen in unsere Verfahren ein.

## **Handlungsleitfaden bei Vermutung und Mitteilung**

Aus „Arbeitshilfe. Kinder schützen – Kinder stärken. Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“, Hrsg. Erzbischöfliches Ordinariat, 2. Auflage, Berlin 2019, S. 78-79

## HANDLUNGSLEITFADEN BEI MITTEILUNG DURCH EIN MÖGLICHES OPFER

Was tun (»Do's«) und was nicht tun (»Don'ts«), wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?

### Don'ts!

Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Keine »Warum«-Fragen (können Schuldgefühle auslösen), keine Suggestivfragen.  
Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn ein Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den potenziellen Täter bzw. die potenzielle Täterin.

Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.



### Do's!

#### Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen

#### Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!

Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (»Wer?« »Was?« »Wo?«), Ängste und Widerstände des Kindes beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

#### Loben und entlasten!

Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen. »Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!«

#### Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. »Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg«, aber auch erklären »Ich werde mir Rat und Hilfe holen.«

#### Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.

#### Sich selber Hilfe holen

Verantwortliche Ansprechperson deiner Gemeinde bzw. deines Jugendverbandes informieren und weiteres Vorgehen absprechen.

#### Fachliche Beratung einholen!

Die von dir informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen einen kirchlichen Mitarbeiter bzw. eine kirchliche Mitarbeiterin wird die Missbrauchsbeauftragte im Erzbistum Berlin benachrichtigt.

## HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERMUTUNG SEXUALISIERTER GEWALT<sup>72</sup>

Was tun («Do's») und was nicht tun («Don'ts») bei einer Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?

### Don'ts!

Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.

Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.

Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!

### Do's!

**Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen

**Kontakt zum Kind behutsam intensivieren!**  
Sich als Vertrauensperson anbieten, »Du hast dich verändert«, »Ich mache mir Sorgen«. Gesprächsangebote machen »Willst du mir etwas erzählen?« »Soll ich dich etwas fragen?«, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass das Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.

**Dokumentieren!**  
Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.

**Vier-Augen-Prinzip!**  
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

**Sich selber Hilfe holen**  
Verantwortliche Ansprechperson deiner Gemeinde bzw. deines Jugendverbandes informieren und weiteres Vorgehen absprechen.

**Fachliche Beratung einholen!**  
Die von dir informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen einen kirchlichen Mitarbeiter bzw. eine kirchliche Mitarbeiterin wird die Missbrauchsbeauftragte im Erzbistum Berlin benachrichtigt.



## **Öffentlichkeitsarbeit**

Um den Bereich der „Prävention von und Umgang und mit sexuellem Missbrauch“ in unserer Gemeinde bekannter zu machen, Meldewege und Ansprechpartner\*innen bei Fragen, Sorgen oder Notfällen vorzustellen, werden in den Gemeinden folgende Informationswege eingeführt:

- Die Weitergabe durch Mitarbeiter\*innen, durch Multiplikator\*innen, die sich mit der Präventionsarbeit beschäftigt und fortgebildet haben.
- Die Homepages der Gemeinden und der Pfarrei haben jeweils einen Bereich „Prävention und Meldewege“
- Veröffentlichungen im „Nordlicht“ (Auszüge/Zusammenfassung...)
- Die Gestaltung von Plakaten, auf denen die möglichen Beschwerdewege und Anlaufstellen bildlich erklärt werden.
- Die Gestaltung von Flyern, um die Präventionsbeauftragten und ihre Kontaktmöglichkeiten bei den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bekannt zu machen.

## **Qualitätsmanagement, Fortschreibung und Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes**

Das institutionelle Schutzkonzept wird allen beteiligten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen vorgestellt. Bei Neueinstellungen bzw. Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird von der jeweilig verantwortlichen Person sichergestellt, dass alle notwendigen Unterlagen vorliegen, alle in diesem Konzept genannten Unterlagen angesprochen, verstanden und unterschrieben sind. Die notwendigen Schulungen werden besprochen, Termine vereinbart und die Teilnahme nachgehalten.

Die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin sieht vor, das Schutzkonzept alle fünf Jahre zu überprüfen. Im Zuge dessen werden Neuerungen eingearbeitet und veränderte Prozesse berücksichtigt. Das vorliegende Konzept wird 2026 erneut einer Prüfung unterzogen und angepasst. Sollten sich in der Zwischenzeit Abläufe und Prozesse grundlegend ändern oder sollte ein Verdachtsfall eintreten, erfolgt dem Zeitpunkt des Anlasses entsprechend eine vorzeitige Überprüfung.

Es wird ein\*e hauptamtliche\*r Mitarbeiter\*in benannt, in dessen\*deren Verantwortungsbereich die Überprüfung von Unterlagen, Schulungen und ggf. Erinnerung und Mahnung liegt. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die sich einer Zustimmung und Umsetzung des Schutzkonzeptes verweigern, können Ihr Ehrenamt nicht weiter ausführen. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt dem Pfarrer.

Die AG Schutzkonzept (ehrenamtlich und hauptamtlich Verantwortliche) trifft sich mindestens einmal jährlich zur Überprüfung der im Schutzkonzept genannten Vorgaben (Veröffentlichungen, Aushänge, Überprüfung von Meldewegen). Bei der Begehung von Räumlichkeiten durch den Bauausschuss wird immer mindestens eine Ansprechperson für

sexualisierte Gewalt hinzugezogen und ist befugt Anregungen zu geben und Abhilfe bei Mängeln zu verlangen.

## **Adressen von Anlaufstellen innerhalb und außerhalb des Erzbistums**

### **Ansprechpartner\*innen in den Gemeinden**

Anna-Maria Wilke (St. Clara), Iris Fierdag (St. Christopherus), Johanna Schäfer (St. Richard) erreichbar über die E-Mail-Adresse: [praevention@sankt-clara.de](mailto:praevention@sankt-clara.de)

### **Bundesweite Informations- und Beratungsstellen**

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)

Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Tel.: 0800/ 22 55 530

<http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=110>

Online-Hilfe-Portal

Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<http://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

### **Bundesweites Präventionsnetzwerk**

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden!“

Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zum Täter werden wollen.

[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)

Telefon: (030) 450 529 450

### **Beratungsstellen im Land Berlin**

Berliner Hotline Kinderschutz

Tel.: (030) 61 00 66

Kindernotdienst, Tel.: (030) 61 00 61, Gitschiner Str. 48/49 10969 Berlin

Jugendnotdienst, Tel.: (030) 61 00 62, Mindener Str. 14, 10589 Berlin

Mädchennotdienst, Tel.: (030) 61 00 63, Mindener Str. 14, 10589 Berlin

KiZ - Kind im Zentrum e.V.

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder und ihre Familien

Maxstr. 3 a, 13347 Berlin-Wedding

Tel.: (030) 282 80 77

Email: kiz@ejf.de

[www.kind-im-zentrum.de/index.htm](http://www.kind-im-zentrum.de/index.htm)

Wildwasser e. V.

Beratungsstellen für Mädchen, Angehörige und Fachkräfte

[www.wildwasser-berlin.de](http://www.wildwasser-berlin.de)

Wriezener Straße 10/11, 13359 Berlin-Wedding

Tel.: (030) 4 86 28 222

Email: wriezener@wildwasser-berlin.de

und

Dircksenstraße 47, 10178 Berlin-Mitte

Tel.: (030) 282 44 27

Email: dircksen@wildwasser-berlin.de

Tauwetter Berlin

Hilfe und Beratung für als Jungen missbrauchte Männer

Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg

Tel.: (030) 693 80 07

Email: mail@tauwetter.de

[www.tauwetter.de](http://www.tauwetter.de)

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Berlin e.V.

Malplaquetstraße 38, 13347 Berlin-Wedding

Tel.: (030) 45 80 29 31

Email: info@kinderschutzbund-berlin.de

[www.kinderschutzbund-berlin.de](http://www.kinderschutzbund-berlin.de)

Der Polizeipräsident in Berlin

Dezernat 13 im Landeskriminalamt 1 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)

Keithstr. 30, 10787 Berlin

Tel.: (030) 4664-0, Durchwahlen für die einzelnen Deliktbereiche siehe unter

[LKA 1 - Delikte am Menschen - Berlin.de](http://LKA1-Delikte-am-Menschen-Berlin.de)

Gewaltschutzambulanz der Charité

Turmstraße 21, Haus N

Zugang zur Gewaltschutzambulanz: linker Seiteneingang Haus N, Birkenstraße 62  
10559 Berlin

Telefon: (030) 450 570 270

<https://gewaltschutzambulanz.charite.de/>

berliner jungs

Fachprojekt des HILFE-FÜR-JUNGS e. V zur Prävention von sexueller Gewalt an Jungen

Leinestraße 49, 12049 Berlin-Neukölln

Tel.: (030) 236 339 83

Email: [info@jungen-netz.de](mailto:info@jungen-netz.de)

[www.jungen-netz.de](http://www.jungen-netz.de)

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.

Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern

Tel.: 0800 - 111 0 444

Email: [post@kinderschutz-zentrum-berlin.de](mailto:post@kinderschutz-zentrum-berlin.de)

[www.kinderschutz-zentrum-berlin.de](http://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de)

Freienwalder Str. 20, 13055 Berlin-Hohenschönhausen

Tel.: (030) 9 71 17 17

Juliusstraße 41, 12051 Berlin-Neukölln

Tel.: (030) 6 83 91 10

Strohalm e.V.

Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

Luckauer Str. 2, 10969 Berlin-Kreuzberg

Tel.: (030) 614 18 29

Email: [info@strohthalm-ev.de](mailto:info@strohthalm-ev.de)

[www.strohthalm-ev.de](http://www.strohthalm-ev.de)

Interne Anlaufstellen des Erzbistums Berlin

Externe Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dina Gehr Martinez

T: 0176/ 72 48 02 86

[Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de](mailto:Gehr@kirchliche-aufarbeitung.de)

Torsten Reinisch

T: 0176/ 45 98 73 46

[Reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de](mailto:Reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de)

Burkhard Rooß

Präventionsbeauftragter des Erzbistums Berlin

Ahornallee 33, 14050 Berlin

Tel.: (030) 204 548 3-27

E-Mail: [burkhard.rooss@erzbistumberlin.de](mailto:burkhard.rooss@erzbistumberlin.de)

## **Anlagen**

A Gemeinsame Schutzklärung des Erzbistums Berlin

B Selbsterklärung für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen

## Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Schutzzerklärung bekräftigt.

### **Pfarrei Heilige Drei Könige**

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.
3. Insbesondere
  - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
  - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
  - geben wir unseren beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das jeweils aktuelle Institutionelle Schutzkonzept, das auch den Verhaltenskodex beinhaltet, zur Kenntnis,
  - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Berlin.

### **Mitarbeiterin/ Mitarbeiter**

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
4. Ich habe die Übersicht der Pfarrei Heilige Drei Könige zum Verfahren bei Verdacht erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.
5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.
6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach §72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies dem Pfarrer oder den Verantwortlichen der Pfarrei unverzüglich mitzuteilen.
7. Ich erkenne den Verhaltenskodex meiner Pfarrei an und richte mein Verhalten danach aus.

---

Name Pfarrer

---

Datum, Name Mitarbeiter/in

---

Unterschrift Pfarrer

---

Unterschrift Mitarbeiter/in

Anlage B

Selbsterklärung für externe Nutzer\*innen, Mieter\*innen oder Dienstleister\*innen

Wird nachgereicht.